

XV, 663

# VORSCHRIFTEN

FÜR

## DIE STUDIERENDEN

AUF

DER KAISERLICHEN UNIVERSITÄT  
ZU DORPAT.



---

MDCCCIII.

GEDRUCKT BEY MICHAEL GERHARD GRENZIUS,  
UNIVERSITÄTSBUCHDRUCKER.

## *E i n l e i t u n g.*

**M**annigfaltig sind die Verhältnisse des Jünglings auf der Universität; eben so mannigfaltig auch seine Pflichten. Bisher kannte er nur die Sphäre des Familienlebens; jetzt soll er den Uebergang in die des bürgerlichen machen. Er soll sich zu Pflichten verbinden, die ihm so lange fremd waren, oder wovon er sich falsche Begriffe gemacht hatte. Berichtigung dieser Begriffe darf er mit Recht erwarten, wenn er Erfüllung der neuen Pflichten geloben, die angelobten redlich leisten soll. Dem Staate ist er Benutzung seiner Zeit, und Bildung seiner Kräfte zum Dienste desselben, seinen Eltern und Freunden Erfüllung ihrer Hoffnungen, sich selbst das Bewusstseyn seiner wenigstens zum größern Theile vollendeten Veredlung schuldig. Welche Privatverhältnisse könnten ihm die Mittel zu diesen umfassenden und schönen Zwecken anbieten? Der Staat allein war im Stande, sie zu gewähren, und er gewährte sie durch Universitäten, welche aus dem öffentlichen Schatze unterhalten werden.

Jede Universität läßt sich aus einem doppelten Gesichtspuncte betrachten: als literarische Anstalt, und als gerichtliche Behörde.

Als

Als literarische Anstalt zerfällt sie in vier Hauptklassen, deren jede abgeforderte Fächer nützlicher Kenntnisse in sich schließt. Man hat ihnen den Namen Facultäten gegeben.

Die philosophische lehrt nicht nur die Regeln zum richtigen Gebrauch der Seelenkräfte, sondern versorgt uns auch mit allen Kenntnissen und Hilfswissenschaften, die den festen Grundstein zum Gebäude für die künftigen Berufswissenschaften legen.

Die medicinische weiht den Jüngling in die Geheimnisse der gesunden und kranken thierischen Natur ein, lehrt ihn die Gesetze von beyden, die Heilkräfte der Natur und Kunst kennen, und diese Summe von Kenntnissen zum physischen Wohl seiner Brüder, nicht selten sogar zur Verbesserung ihrer Moralität benutzen. Die juristische zeigt ihm seine politischen Verhältnisse gegen den Staat, engere Gesellschaften und Individuen; die Pflichten, die er allen diesen schuldig ist; die Rechte, die er von ihnen erwarten und fordern darf. Sie bildet ihn zum Fürsprecher für die Gerechtfame des Menschen und Bürgers, zum Vertreter der bedrückten Unschuld. Die theologische führt ihn endlich zu jenen Quellen, aus denen er die richtigen Begriffe über seine Verhältnisse und Pflichten gegen das höchste Wesen und seine Brüder, die gehörigen Erinnerungen an die Würde des Menschen schöpfen und sich zur letzten Stufe der hier möglichen Veredlung führen kann.

Um

Um diese viel umfassenden Zwecke desto glücklicher zu erreichen, und manche Kenntnisse, die durch Anschauung erworben werden, dem Studierenden zu verschaffen, bedurfte es eines literarischen Schatzes von gesammelten Beobachtungen, Vernunftschlüssen, Untersuchungen und Erfahrungen aus allen Zeitaltern und Nationen; bedurfte es verschiedener Sammlungen von Werkzeugen, Kunst- und Natur-Produkten; bedurfte es endlich praktischer Institute mancher Art. Für diese Bedürfnisse sind errichtet eine öffentliche Bibliothek, ein Museum, ein physikalisches und naturhistorisches Cabinet, ein anatomisches Theater, ein botanischer Garten, eine anatomische und pathologische Präparatensammlung, ein medicinisches und chirurgisches Krankenhaus, eine Accouchir-Anstalt, ein chemisches Laboratorium, eine Sternwarte, eine Sammlung mathematischer Instrumente und ökonomisch-technologischer Modelle, so wie ein oder mehrere Seminarien. Um aber die Cultur des Körpers so wenig, als die des Geistes, zu vernachlässigen, bietet die Universität unter ihren öffentlichen Anstalten auch einen Fechtboden, einen Tanzboden, eine Reitbahn und eine unter medicinischer Aufsicht stehende, mit einer Rettungsanstalt verbundene und mit einer Gelegenheit zum Unterrichte im Schwimmen versehene, Bade-Anstalt an.

In jenen obgenannten vier Facultäten können die Studierenden nicht nur für jedes Fach nützlicher Kenntnisse sich hinreichend bilden, sondern ihren ausgezeichneten Fleiß lohnt  
auch

auch noch am Ende der akademischen Laufbahn der ehrenvolle Kranz einer Candidaten-, Magister- oder Doctor-Würde.

Die Universität, als gerichtliche Behörde der ihr Untergebenen, setzt das Daseyn ihr vorgeschriebener Gesetze voraus. Da aber die Verpflichtungen eines jungen Menschen, der sich noch erst anschickt, in die Zahl der Bürger des Staats zu treten, nicht den Verpflichtungen eines wirklichen Mitgliedes der bürgerlichen Gesellschaft gleich seyn können; da die Vergehungen des ersten nicht auf gleiche Weise, wie die Vergehungen des letztern, bestraft werden können: so liegt es ob, Gesetze anzuordnen, die ausschliesslich seinen Verhältnissen und dem Zwecke der Lehranstalten entsprechen.

An der Spitze der Universität steht der Rector, ihr Chef, zugleich ihre erste Gerichts-Instanz. Er, das Organ und der Repräsentant des Ganzen, soll sich zunächst um jedes studierende Individuum bekümmern, der Rathgeber Aller, der eifrige Vertreter ihrer wahren Gerechtfame, ihr Schutz gegen Bedrückung, ihr warnender Freund, ihr unparteyischer Richter seyn. Die zweyte Instanz ist das Universitäts-Gericht. Als dritte und höchste folgt das Conseil der Universität. Endlich ist die akademische Censur der Richterstuhl der Intellectualität, so wie die vorigen drey Behörden die Tribunäle der Moralität und des Rechts waren. Welche Vortheile für den Studierenden, bloß von Richtern beurtheilt zu werden, die alle aus ehemaliger eigener Erfahrung seine gegenwärtigen Verhältnisse genau kennen, und ihre Urtheile daher desto passender

sender abwägen können. Nach dieser kurzen vorausgeschickten Uebersicht dessen, was der Staat für die Studierenden leistete, müssen diese nun auch die Pflichten kennen lernen, die sie von dem Augenblicke ihrer Ankunft auf der Universität, bis zu demjenigen, wo sie dieselbe wieder verlassen, in ihren akademischen Verhältnissen zu erfüllen haben.

## I. KAPITEL.

### Pflichten und Vorichtsregeln des Studierenden bey seiner Ankunft auf der Universität.

#### §. 1.

Sobald ein Studirender ankommt, muß er sich sofort, und spätestens binnen drey Tagen, bey dem Rector der Universität melden, seinen Pass sowohl als auch seine von der Schule, oder dem Gymnasium, erhaltenen Zeugnisse beybringen, sodann um die Einschreibung in das Album academicum bitten, wogegen er seinen etwanigen Reisepass in das Universitätsgericht abgeliefert. Ueber den Besitz seiner für die Universität nöthigen Vorkenntnisse entscheidet ein Decan der philosophischen Facultät durch ein vorläufig mit ihm anzustellendes Tentamen, und ertheilt dem Würdigen ein Zeugniß darüber, ohne welches er keine Matrikel erhält.

#### §. 2.

Ehe dies alles geleistet worden ist, genießt niemand der Rechte und des Schutzes der Universität, darf daher, als  
äußeres

äußeres Zeichen derselben die akademische Uniform nicht tragen, die er sich im Gegentheile, so bald er immatrikulirt ist, sogleich anzuschaffen und beständig zu tragen verpflichtet ist, so lange er in den Verhältnissen des akademischen Bürgers steht. Meldet er sich später nach seiner Ankunft, als in §. 1. vorgeschrieben wird, ohne legale Gründe dafür angeben und beweisen zu können, so hat er einen Verweis vom Rector, oder nach Befinden gar Verweigerung seiner Aufnahme zu erwarten.

§. 3.

Der etwanige Begleiter oder Führer des angekommenen Studierenden ist verbunden, sich, wenn er in dieser Qualität hier bleiben will, nicht nur als solcher zu legitimiren, sondern ebenfalls für sich eine Matrikel zu lösen, wofern er nicht etwa schon eine akademische Würde hat.

§. 4.

Bey dem Empfange der Matrikel erhält jeder ein Exemplar dieser Vorschriften, und verspricht dem Rector mit einem Handschlage an Eides statt, selbige während seines Aufenthalts auf der Universität gewissenhaft zu befolgen. Auch der Führer unterwirft sich der Gerichtsbarkeit und den allgemeinen Gesetzen der Universität.

§. 5.

Zunächst hat nun der Immatrikulirte die Pflicht, sich mit der Matrikel beym Decan der Facultät, zu der er sich be-

bestimmte, zu melden, und sich bey diesem über die Einrichtung seines Studienplans Raths zu erholen.

§. 6.

Ehe dieses alles geschehen ist, darf niemand ein Collegium besuchen. Die besondern Ausnahmen von dieser Regel bewilligt nur der Rector, der deshalb einen speciellen Erlaubnißschein zu ertheilen hat.

II. KAPITEL.

Von den Pflichten des Studierenden während seines Aufenthalts auf der Univerfität.

§ 7.

Die Verhältnisse des Studierenden auf der Univerfität sind von dreyfacher Art; eben so vielfach wird daher auch die Rubrik seiner Pflichten seyn. Er hat nämlich

- 1) Pflichten gegen sich selbst,
- 2) Pflichten gegen die sämmtlichen Bürger und Glieder der Univerfität,
- 3) Pflichten gegen das außerakademische Publicum.

I. Abschnitt.

Von den Pflichten des Studierenden gegen sich selbst.

§. 8.

Die Hauptzwecke der Studierenden sind: Einsammlung höherer Kenntnisse für seine künftige Bestimmung; Aus-  
B bildung

bildung zur höhern Sittlichkeit und Menschenkunde; Anleitung zum richtigen Gebrauch eines größern Spielraums von Freyheit und einer höhern Selbstständigkeit. Dieser letzte Zweck wird oft am meisten verkannt; über ihn herrschen unter den Studierenden zuweilen die irrigsten Vorstellungen und Begriffe. Diese zu berichtigen, ist an diesem Orte Pflicht. Das Kind und der Knabe sind in ihrer Freyheit und Selbstständigkeit am meisten beschränkt. Der Wille anderer bestimmt den ihrigen fast allenthalben. Der Mann stehet im andern Extrem. Sollten zwischen beyden äußersten Punkten keine Stufen und Uebergänge statt finden, so würde der Mann den unbesonnensten Gebrauch von seiner Freyheit machen. Diese Stufen sind früher die Schulen, wo sich der Spielraum der Freyheit schon erweitert; später die Universität, gleichsam der letzte Uebergang zur vollkommensten Selbstständigkeit.

So wie aber selbst in dem Verhältnisse des außerakademischen Lebens die Subordination unter die Gesetze und deren Verwefer für die Freyheit eine von allen Vernünftigen respectirte Grenzlinie zieht; so muß diese auf der Universität noch genauer bestimmt werden. Gesetze und Sittlichkeit freywillig ehren, nur dies ist wahre Freyheit, ächte Selbstständigkeit. Dafs dieses die Ueberzeugung aller Universitätsbürger werde, das jeder mit schönem Gemeingeiste sich bestrebe, seinem Stande Achtung und Liebe zu erwerben, erwarten die Vorsteher dieser wissenschaftlichen Anstalt mit Zuversicht.

§. 9.

Jeder Studierende muß spätestens den Tag vor dem Anfang der Vorlesungen bey dem Oekonomie-Secretaire der Universität sich zu den Vorlesungen, die er in diesem Semester besuchen will, unterschrieben, und das bestimmte Honorar pränumerirt haben. Wer ohne legale Gründe dawider handelt, erhält einen Verweis vom Rector, und einen kurzen Termin zur Unterschrift. Befolgt er auch diesen Befehl nicht, so wird er aus dem Albo academico gestrichen. Denn niemand darf die Rechte des Studierenden genießen, der den Aufenthalt auf der Universität zum Müßiggange bestimmt.

§. 10.

Vernünftige Oekonomie und Ordnungsliebe sind Pflichten, die der Studierende sich selbst und auch denen schuldig ist, die seine Studienkosten bestreiten. Jede seine Mittel übersteigende Ausgabe, besonders für völlig entbehrliche Dinge, die ihn zum Schuldenmachen oder Zeitverschwendung verleiten, setzt ihn der Gefahr aus, unter Curatel zu kommen. Stipendiaten verlieren dadurch die Unterstützung der Universität.

§. 11.

Enthaltfamkeit und Mäßigkeit gehören zu den Hauptpflichten des Studierenden gegen sich selbst. Nächtliches Schwärmen und andere die Gesundheit und die Seelenkräfte schwächende Ausschweifungen, streben den vorgedachten Pflichten entgegen. Wenn Vorstellungen und Verweise hier fruchtlos blieben, würde Austreichung aus dem Albo academico

mico erfolgen. Denn wer seine Hauptzwecke aus den Augen verliert, überdem noch sittlichen Anstoß giebt, und die Ehre seines Standes schmälert, muß aus demselben entfernt werden.

§. 12.

Jeder Studierende soll spätestens um eilf Uhr Abends zu Hause seyn. Die so nöthige Benutzung der schönen Morgenstunden geht sonst verloren. Zwar kann und muß der Besuch anständiger Gesellschaften, so wie der Genuss erlaubter Freuden, hier zuweilen eine gültige Ausnahme machen; aber öftere Uebertretung dieser Vorschrift würde den Verdacht eines unregelmässigen Lebenswandels erwecken.

§. 13.

Der Studierende hat, so viel als möglich, auch selbst gesellschaftliche Spiele um Geld zu vermeiden. Sie führen oft zu Schulden, Schlägereien, wenigstens zu Zeitverschwendung; daher können sie auch angemessene Strafen nach sich ziehen, Hazardspiele sind ohnehin durch allerhöchste namentliche Uakassen aufs schärfste verboten.

## II. Abschnitt.

Von den Pflichten des Studierenden gegen die sämmtlichen Bürger und Glieder der Universität,

§. 14.

Der Studierende ist seinen akademischen Mitbürgern Achtung, Bescheidenheit und Verträglichkeit schuldig.

§. 15.

§. 15.

Daher wird das Necken und alle Spottnamen überhaupt, so wie noch besonders in Rücksicht auf die Neuankommenden, bey Strafe eines strengen Verweises vom Rector, der öffentlichen Abbitte, oder gar des Carcers, verboten.

§. 16.

Wer absichtlich, oder wiederholt, Händel anfängt, hat, ausser der zu leistenden Abbitte, Verweise vom Rector, oder vom Universitäts-Gerichte; im Wiederholungsfalle Anschlag seines Namens an's schwarze Brett, mit der Warnung, seine Gesellschaft zu vermeiden, und, wenn auch dieses fruchtlos bliebe, oder besondere Umstände gleich im Anfange das Vergehen erschwerten, das Confilium abeundi zu erwarten.

§. 17.

Ordensverbindungen, Landsmannschaften geben Veranlassung zu Schlägereien, und sind mit der strengsten Ahndung, selbst mit Religation zu belegen. Eben dieses gilt von allen andern geheimen oder nur scheinbar öffentlichen Versammlungen, so bald dabey unerlaubte, der Ruhe und Ordnung nachtheilige Zwecke statt haben und bewiesen werden, Aufzüge der Studierenden, Abendmusiken u. f. w. dürfen nie ohne specielle Erlaubniss des Rectors geschehen, wenn sie nicht verhältnismässige Strafe nach sich ziehen sollen.

§. 18.

Thätige Beleidigungen eines andern werden, ausser der Abbitte, Verweise, Carcer, oder noch härtere Strafen zur Folge

Folge haben, je nachdem der Grad, die Absicht, die Wiederholung der Beleidigung und andere Umstände es erfordern.

§. 19.

Um die Studierenden von Schlägereyen abzuhalten, Wird folgendes vorgeschrieben :

- a) Kein Studierender darf, aufser bei Feyerlichkeiten, die vom Staate, oder von der Univerfität angeordnet find, den Degen tragen. Strenger Verweis, auch Verlust dieses Vorzugs auf eine zu bestimmende Zeit, find die Strafen für den Ungehorsam in diesem Falle.
- b) Noch weniger darf er sich das Tragen eines andern Gewehrs, von welcher Art und Form es auch sey, eines Dolchstockes, oder irgend einer andern Art von Waffen erlauben. Confiscation der Waffen und Carcer auch wohl noch härtere Strafen, werden für die Uebertreter bestimmt.
- c) Wer sich auf der Strafe, oder in einem fremden Hause mit einem entblößten Säbel, Degen, Dolche, einem geladenen Schiefsgewehr u. f. w. antreffen läßt, hat Carcerstrafe bey Wasser und Brod, oder auch wohl das Confilium abeundi zu erwarten.

§. 20.

Jeder Zweykampf wird, zufolge dem Allerhöchsten Manifeste vom 21. April 1787, aufs strengste unterfagt. Um die Studierenden vor den in jenem Manifeste angezeigten Folgen zu bewahren, wird nachstehendes vorgeschrieben.

a) Ein

- a) Ein Studierender, der von einem seiner Mitstudierenden, oder von irgend einem andern zum Zweykampf aufgefordert wird, darf sich nicht stellen, sondern hat es sogleich, zu welcher Stunde es auch sey, dem Rector anzuzeigen. Wer diese Vorschrift nicht befolgt, setzt sich, wenn er auch keinen wichtigen Anlaß zur Ausforderung gegeben, der Carcerstrafe bey Wasser und Brod aus. Wer von einem vorzunehmenden Zweykampf hört, dem liegt eben dieselbe Pflicht ob, und er wird im Uebertretungsfalle auf die nämliche Art gestraft.
- b) Niemand darf sich unterstehen, denjenigen, der einen Zweykampf anzeigte, mit Worten, oder gar thätlich zu beleidigen. Wer dawider handelt, wird auf 24 Stunden, oder nach Befinden auf noch längere Zeit, auf Wasser und Brod ins Carcer gesetzt.
- c) Bey Entdeckung eines beabachtigten Zweykampfs setzt die Universität, um den Beleidigten die gehörige Genugthuung zu verschaffen, unter dem Voritze des Rectors, ein Ehrengericht nieder, zu welchem zwey durch ihre Sittlichkeit und untadelhaftes Betragen ausgezeichnete und durch ihre Mitbrüder dazu erwählte Studierende gezogen werden. Dieses Ehrengericht erkennt durch Mehrheit der Stimmen über die den Beleidigten schuldige Genugthuung, Stehet aber der Provocant, oder der Provocat, unter irgend einer andern Gerichtsbarkeit, so werden in diesem Falle zu dem obengenannten Gericht zwey im Dienste des Staats stehende Personen, nach der Wahl  
feines

feines Vorgesetzten eingeladen. Sollte die friedliche Vermittelung der Universität fruchtlos seyn, so communiciret die Universität mit der competenten Behörde, damit nach den Gesetzen verfahren werde.

d) Wenn, ungeachtet dieser Maafsregel, ein Zweykampf zwischen einem Studierenden und einer unter der Universität oder einer andern Gerichtsbarkeit stehenden Person vorgefallen seyn sollte, so wird die Universität im erstern Falle über die Schuldigen Gericht halten, und, nach gesprochenem Urtheile und erstatteten Berichte an den Curator, dieselben aus dem Register der Studierenden austreichen, und sie, zu Folge des oben gemeldeten Allerhöchsten Manifestes, mit einem Gutachten dem peinlichen Gerichte übergeben. Für jenen letzten Fall communicirt die Universität mit der Behörde, unter welcher der Schuldige steht.

e) Die Secundanten werden religirt, und alle diejenigen, die vom Zweykampfe wußten, und ihn nicht verhinderten, werden sehr strenge bestraft. Sollten die Schuldigen sich durch die Flucht dem Gerichte entziehen, und nach gefehevener Citation nicht melden, so werden sie aus dem Register der Studierenden ausgeschlossen, und die Sache der Civil-Obrigkeit zu weiterer Betreibung übergeben.

f) Sollte, was jedoch die Universität nicht vermuthet, Jemand einen andern meuchelmörderisch überfallen, oder zur Gegenwehr zwingen, so ist der Angreifer, wenn auch der Angegriffene gar nicht verwundet wurde, nach ange-

stellter

stellter Untersuchung der Sache bey dem Universitäts-Gerichte, aus dem Register der Studierenden auszustreichen und mit einem Gutachten dem peinlichen Gerichte zu übergeben.

§. 21.

Die Studierenden sind verpflichtet, sich gegen die Pedelle, welche Polizei-Beamte der Universität sind, anständig zu benehmen, und dürfen sich nie eine Beleidigung gegen sie erlauben. Dasselbe gilt von ihrem Betragen gegen die andern bey der Universität angestellten Beamten. Im Uebertretungsfalle erfolgt eine angemessene Strafe. Widersetzt sich ein Studierender dem Pedell, der ihn nach dem Carcer oder zum Rector führen soll, oder entflieht er: so wird er religirt. Verbirgt ihn ein anderer Studierender: so erhält dieser gleiche Strafe. Thut dies Jemand, der nicht zur Jurisdiction der Universität gehört, so zeigt es die Universität seiner Behörde an.

§. 22.

Beleidigungen gegen einen Professor oder Lehrer sind Uebertretung einer wichtigen Pflicht; ihr Grad und die Umstände bestimmen Carcer oder Confilium abeundi dafür.

§. 23.

Ungehorsam, Widersetzlichkeit und Beleidigungen gegen den Rector, oder ein Mitglied des Universitäts-Gerichts, oder gar eine ganze Universitätsbehörde, bey Ausübung ihres richterlichen Amtes, werden mit den eben angeführten Strafen, oder gar mit Relegation belegt.

C

§. 24.

§. 24.

Niemand soll, weder vor dem Rector, noch vor einer andern gerichtlichen Universitäts-Behörde, durch einen Bevollmächtigten erscheinen, eben so wenig eine schriftliche Verhandlung einreichen. Die Parten sind gehalten, persönlich zu erscheinen. Wer demnach sich nicht auf die erste Citation stellt, ohne eine legale Ursache anzuzeigen, verliert sein Klage- oder Vertheidigungs-Recht.

§. 25.

Die Universitätsbehörden werden jedes billige und vernünftige Gefuch der Studierenden mit Bereitwilligkeit erfüllen. Nur muß es mit Bescheidenheit schriftlich abgefaßt, oder mündlich dem Rector, als Chef der Universität, (aber keinem andern Mitgliede derselben,) vorgetragen werden. Der Versuch, auf gesetzwidrige Art, durch Trotz, oder durch die Menge, etwas erhalten zu wollen, würde als Empörung angesehen und, als solche, mit der höchsten Strenge geahndet werden müssen. Wer gar sich so weit vergessen könnte, einen Tumult anzustiften, oder sich zu demselben zu versteinen, wird unfehlbar dem peinlichen Gerichte übergeben.

### III. Abschnitt.

Von den Pflichten der Studierenden gegen das  
aufserakademische Publicum.

§. 26.

Achtung gegen Jedermann, besonders gegen das weibliche Geschlecht, das Alter und die im Dienste des Staats stehenden

stehenden Personen ist allgemeine Pflicht des Studierenden, und ihre Uebertretung zieht unangenehme Folgen von verschiedener Art und verschiedenen Graden nach sich.

§. 27.

Schnelles Fahren oder Reiten auf den Strafsen wird, da so leicht ein Unglück dadurch entstehen kann, unter Androhung harter Abndung verboten. Wird dadurch, ohne dafs ein nicht vorher zu sehender und in niemandes Willkühr stehender Zufall es veranlassen sollte, jemand tödtlich oder gefährlich beschädigt, so ist der Schuldige, nach Vorschrift des §. 20. Lit. f., dem peinlichen Gerichte zu übergeben.

§. 28.

Das Umhergehen auf den Strafsen mit brennenden Tobackspfeifen, so wie das Abschiefsen eines Gewehrs in der Nähe von Gebäuden oder leicht Feuer fangenden Materialien, wird bey harter Strafe verboten.

§. 29.

Aufzüge mit brennenden Fackeln dürfen, ohne specielle Erlaubnifs der akademischen Obrigkeit, ebenfalls nicht stattfinden.

§. 30.

Alles unanständige Lermen und unsittliche Singen, Degenwetzen, Umhergehen in Masken, Tragen von Blendlateren und ungeheuren Knotenstücken, alles Klatfschen mit Hetzpeitschen, Abbrennen von Feuerwerken auf den Strafsen, ist aufs strengste, dem Befinden der Umstände nach, zu ahnden.

§. 31.

§. 31.  
Jede muthwillige Störung des öffentlichen Gottesdienstes, oder Beleidigung der Anwesenden bey demselben, zieht Carcer bey Wasser und Brod, Confilium abeundi, auch wohl noch härtere Strafe nach sich.

§. 32.  
Ungebetenes Zudringen zu Privat-Feyerlichkeiten und geschlossenen Zirkeln, oder gar muthwillige und beleidigende Störung derselben, hat strenge Verweise, Carcer auch nach Befinden, noch andere Strafen zur Folge.

§. 33.  
Eben so unverletzlich müssen den Studierenden öffentliche Aufzüge aufserakademischer Corporationen und Handwerks-Feyerlichkeiten seyn. Die Uebertreter dieses Gesetzes sind als Friedensstörer strenge zu bestrafen.

§. 34.  
Das Einwerfen von Fenstern, das Anschlagen von Pasquillen, die Beschimpfung oder körperliche Mishandlung einer Privatperson, zieht, aufser der schuldigen anderweitigen gesetzlichen Genugthuung, Carcer, Ausstreichung aus dem Albo academico, oder auch strenge Verweise von dem Confeil der Universität nach sich; in manchen Fällen kann sogar das Confilium abeundi erfolgen.

§. 35.  
Muthwillige Beschädigung öffentlicher und Privat-Gebäude, der Schilderhäuser, Schlagbäume, Laternen, Gärten  
u. f. w.

u. s. w. wird mit *Confilium* abeundi oder auch wohl mit *Relegation* bestraft.

§. 36.

Wenn ein Studierender bey irgend einer Gelegenheit von der militärischen oder Polizei-Wache in Verhaft genommen wird: so darf er sich, selbst wenn er vollkommen unschuldig wäre, bey Verlust seines Rechts und noch ausserdem bey strenger Ahndung, der Wache nicht widersetzen. Dagegen soll ihn aber die Wache von der Stelle wo er arretirt wurde, unmittelbar zum Rector der Universität hinführen. Um gleich für einen akademischen Bürger anerkannt werden zu können, wird es daher allen Studierenden zur Pflicht gemacht, in der Stadt nie anders, als in der Universitäts-Uniform auszugehen; widrigenfalls verlieren sie dieses Vorrecht, da die Wache sie weder kennen, noch ihrem bloßen Vorgeben Glauben beyzumessen kann.

§. 37.

Studierende der Medicin und Chirurgie haben sich, so lange sie nicht graduirt sind, alles Practicirens zu enthalten. Diejenige Praxis macht hier allein eine Ausnahme, welche von ihnen in den akademischen Krankenhäusern, oder in der Stadt, unter der unmittelbaren Aufsicht des Professors der Therapie und Klinik, oder des Professors der Chirurgie und Hebammenkunst, zu ihrer Vervollkommung ausgeübt wird. Selbst die Autorität und Aufsicht jedes andern Arztes, oder Wundarztes, berechtigt sie nicht dazu, wofern in diesem Falle nicht etwa eine specielle Erlaubniß von einem der vorhin genannten

ten Professoren der medicinischen Facultät dazu ertheilt wäre.  
Die Contravenienten werden aufs härteste bestraft.

### III. KAPITEL.

#### Von den Contracten und dem Creditwesen der Studierenden.

##### §. 38.

Studierende können, da sie, als solche, gewöhnlich unter der Aufsicht ihrer Eltern, Verwandten, oder Vormünder stehen, schlechterdings keine gültigen Contracte machen. Besonders sind auch alle Eheversprechungen der Studierenden ohne Wissen und Willen ihrer Eltern, Verwandten oder Vormünder ungültig.

##### §. 39.

Erwiesene Verführung der Unschuld wird, da ein solcher Verführer sich durch Immoralität der ehrenvollen Gesellschaft gesitteter Studierenden unwerth macht, auch überdem zügellose Leidenschaften dieser Art in der Regel den wissenschaftlichen Fleiß, folglich einen der Hauptzwecke des Aufenthalts auf Universitäten hindern, durchs Austreichen aus dem Albo academico bestraft.

##### §. 40.

Alle auf liegende Güter des Studierenden zur nothwendigen Verbesserung derselben, unter gehöriger Auctorität angenommene Gelder, gehören nicht zu den Schulden, über welche die Universität die gerichtliche Competenz hat.

##### §. 41.

§. 41.

Außerdem sind folgende Schulden als legitim anzusehen, über deren Nichtbezahlung eine gültige Klage erhoben werden kann, wofern sie weder die hier angegebenen Summen, noch die ebenfalls bestimmte Zeit des Credits übersteigen.

- a) Für Mittags- und Abendtisch kann vier Monate lang geborgt werden; die Summe darf nicht fünfzig Rubel B. A. übersteigen.
- b) Wohnung mit Heizung, Miethe für Betten und Meubeln ist auf eben so lange Zeit zu borgen gestattet; die höchste Summe ist dreißig Rubel B. A.
- c) Eben so lange kann für Wäsche und Aufwartung Credit gegeben werden; doch nicht über sechzehn Rubel B. A.
- d) Arzneyen (wozu aber bloß solche Sachen gehören, die zur Herstellung der Gesundheit von einem privilegirten Arzte receptmäßig verschrieben sind,) und Arztlohn sind ein halbes Jahr lang zu borgen erlaubt. Die Summe kann hier natürlich nicht bestimmt werden. Doch werden die Universitäts-Behörden weder für Aerzte, noch für Apotheker, eine höhere Taxe gelten lassen, als diejenige ist, welche von dem Reichs- medicinischen Collegium festgesetzt wurde. Man rechnet überdem zutrauungsvoll auf die Menschenliebe und Billigkeit der Aerzte, Wundärzte und Apotheker gegen arme Studierende.
- e) Schuster und Schneider dürfen auf vier Monate und zwar nicht über zehn Rubel B. A. borgen.
- f) Buchbinder können, aber bloß für Compendien, bis fünfzehn  
zehn

zehn Rubel B. A., Buchbinder bis fünf Rubel B. A., beyde auf ein halbes Jahr, Credit ertheilen.

§. 42.

Alle andern hier nicht ausdrücklich genannten Schulden begründen keine rechtliche Klage.

§. 43.

Pfänder, auf welche Studierenden, mit oder ohne Zinsen, Geld geborgt ist, müssen unentgeltlich herausgegeben und die Pfandnehmer überdies noch von den competirenden Behörden, zum Besten der Armen, mit Geldstrafe belegt werden.

§. 44.

Jeder Studierende, der mehr borgt, als er in einem Jahre bezahlen kann, ohne an den unentbehrlichsten Bedürfnissen drückenden Mangel zu leiden, wird öffentlich für einen Verschwender erklärt. Auch wird ihm ein Vormund gesetzt. Stipendiaten der Universität verlieren in diesem Falle die Unterstützung, damit man sie einem Würdigern geben könne.

#### IV. KAPITEL.

### Ueber akademische Strafen, deren Zwecke, Grade und Folgen.

§. 45.

Es ist nöthig, hier die Principien anzugeben, von denen die Universität, bey der Festsetzung von Vorschriften und Strafen, nothwendig ausgehen mußte, um die Studierenden

zu

zu überzeugen, daß hier weder Willkühr, noch andere Motive, den Entwurf dieser Gesetze bestimmten.

§. 46.

Alle Strafen haben vorzüglich den Zweck, von Vergehungen abzuhalten. Daher müssen sie eine angemessene Strenge besitzen. Sie sollen vom Mißbrauche der Freyheit und Selbstständigkeit zurück und zum richtigen Gebrauche derselben führen. Daher ahnden sie den Mißbrauch dieser Freyheit durch Einschränkung derselben; daher verhängen die Gesetze öfters das Carcer. Weil aber langer Arrest dem andern Hauptzwecke des Aufenthalts auf Universitäten, der Erwerbung nützlicher Kenntnisse, entgegen stehen würde: so muß, in nöthigen Fällen, die Härte des Arrests das ersetzen, was ihm an Länge abgeht. Nie soll und wird er so hart seyn, daß die Gesundheit dadurch leiden könnte.

§. 47.

Geldstrafen finden auf dieser Universität schlechterdings nicht statt; die Gebühren für die jedesmalige Vorladung allein ausgenommen, welche mit fünf und zwanzig Copeken an den Pedell zu entrichten sind. Rechtlicher und nöthiger Schadenersatz ist keine Strafe, nur Genugthuung.

§. 48.

Die Universität wird unerschütterlich dem Grundsätze treu bleiben: jeden akademischen Bürger aus ihrer Mitte zu entfernen, der entweder durch wiederholte, oder gleich Anfangs grobe Vergehungen keine Hoffnung von sich veranlaßt, das er den richtigen Gebrauch der Freyheit und Selbstständig-

D

keit

keit lernen werde; der dadurch nicht nur für sich selbst den Hauptzweck des Universitätslebens ganz verfehlt, sondern auch Andre durch sein Beyspiel von ihrer Pflicht ableiten kann. Sie wird immer der goldnen Regel eingedenk seyn: Immedicabile vulnus ense recidendum est, ne pars sincera trahatur. Sie wird ihren Ruhm nicht in der Menge ihrer Bürger, sondern in dem Werthe derselben suchen.

§. 49.

Auf keinen Stand, keine Familie, oder sonstige Verhältnisse kann und wird in den Verfügungen der Behörden die geringste Rücksicht genommen werden.

§. 50.

Die akademischen Strafen werden in aufsteigenden Graden folgende seyn: Verweis vom Rector, Verweis vom Universitätsgerichte, Carcer, Verweis vom Conseil der Universität, Schmälerung des Universitätsstipendiums, Anschlag des Namens der Schuldigen ans schwarze Brett, gänzliche Entziehung des Universitätsstipendiums, Austreichung des Namens aus der Liste der Studierenden, Consilium abeundi, förmliche Relegation und Uebergabe ans peinliche Gericht.

§. 51.

An diese Grade ist der Richter aber auf keine Weise ängstlich gebunden. Nicht die Wiederholung allein, sondern auch die bey dem Vergehen obwaltenden Umstände, und dessen Wichtigkeit bestimmen den Grad der Strafe. Das allererste Vergehen kann durch seine Natur gleich den höchsten Grad der Strafe nach sich ziehen.

§. 52.

§. 52.

Ausstreichung des Namens aus der Liste der Studierenden entfernt den Schuldigen aus dem Universitäts-Territorium, jedoch mit der Möglichkeit, ihn, nach deutlichen Proben seiner Besserung, wieder aufnehmen zu können. Das Urtheil wird ihm nicht öffentlich, sondern nur durch den Rector bekannt gemacht.

Das Consilium abeundi hat die nämliche Folge; es wird der Name und das Urtheil ans schwarze Brett angeschlagen, und der Schuldige verliert auf immer das Recht der Wiederaufnahme.

Zür förmlichen Relegation wird noch aufferdem das Urtheil allen Universitäten des Reichs und dem Kaiserlichen Ober-Directorium des öffentlichen Unterrichts bekannt gemacht.

§. 53.

Kein Studierender, der gegen die Statuten der Universität gehandelt hat, kann sich diesen Gesetzen entziehen, noch von seinen Eltern, Verwandten, Vormündern und andern Behörden, der Universität entzogen werden, ehe er die auf sein Vergehen verhängte akademische Strafe erhalten hat.

§. 54.

Jede Vermehrung oder Veränderung dieser Vorschriften und Gesetze, die sich die Universität nach Zeit, Umständen und Erfahrungen vorbehält, wird von derselben nach erhaltener Bestätigung sogleich allgemein bekannt gemacht werden.

## V. KAPITEL.

Von den Pflichten und Vorichtsregeln des Studierenden bey seinem Abgange von der Universität.

### §. 55.

Jeder Studierende muß bey seinem Abgange von der Universität ein Zeugniß von dem Universitäts-Conseil erbiten, in welchem die Versicherung enthalten ist, daß er die Zwecke seines Aufenthalts auf der Universität erfüllt habe. Dieses Zeugniß soll zum Beweise seiner Fähigkeit, irgendwo angestellt zu werden, dienen.

### §. 56.

Dieses Zeugniß erhält er nicht eher, bis er, wie in den Universitäts-Statuten vorgeschrieben ist, in den öffentlichen Blättern seine Abreise angezeigt und seine Gläubiger, zur Angabe ihrer etwanigen Forderungen an ihn, vor das Rectoratsgericht eingeladen hat. Eben so unumgänglich ist zur Erhaltung jenes Zeugnisses ein anderes von dem Decan der Facultät, über die Fortschritte des Abgehenden in seiner Berufswissenschaft, so wie ebenfalls ein Zeugniß des Bibliothekars, daß der Abgehende alle der Bibliothek gehörenden Bücher richtig und unbeschädigt abgeliefert habe, nöthig,

### §. 57.

Ohne ein solches vom Universitäts-Conseil ausgestelltes und durch den Beydruck des Universitäts-Siegels beglaubigtes Zeugniß darf ein Studierender nirgends einen Paß erhalten.

## VI. KAPITEL.

### Von den Rechten und Belohnungen der Studierenden.

§. 58.

Der Studierende hat Pflichten, aber auch Rechte.

§. 59.

Jede dem Ganzen, oder einem einzelnen der Studierenden zugefügte Beleidigung oder Beeinträchtigung von andern Ständen und Privatpersonen muß, auf deshalb geschehene Anzeige, von der Univerſität zur Ehre und Genugthuung der Studierenden verfochten werden.

§. 60.

Im Falle der Rector in ſeinem gerichtlichen Verfahren einen Fehler gegen die Geſetze und die Form (eine ſogenannte Nullität) begangen hätte: ſo hat der dadurch gekränkte Studierende das Recht, ſich deſhalb beym nächſten Decan zu melden, welchem nun obliegt, ohne den geringſten Anſtand das Univerſitätsgericht zuſammen zu rufen, und dadurch augenblicklich die Execution der Verfügung des Rectors, bis zur genauern Unterſuchung, zu ſuspendiren. Ergäbe es ſich aber dadurch, daß dieſe Klage wider den Rector ungegründet, oder gar frivol wäre, ſo folgt eine deſto härtere Strafe, von der die Verſicherung der Unwiſſenheit in jure nicht befreyt. Läſt der Rector wegen eines Vergehens, wo Verdacht der Flucht ſtatt fände, einen Studierenden arretiren: ſo kann  
ein

ein solcher Arrest auf obige Art nicht suspendirt werden; doch bleibt es dem Verhafteten unbenommen, seine anderweitige Klage gegen den Rector aus dem Arrest anzustellen.

§. 61.

In allen, in den Statuten der Universität nicht besonders als inappellabel angeführten, Sachen kann der Rechtsgang vom Rector bis zum Conseil der Universität durchgeführt werden. Diefes Conseil aber ist, in allen die Studierenden betreffenden Klage- und Prozeß-Sachen, die letzte Instanz, von welcher keine weitere Appellation gestattet wird.

§. 62.

Jeder Studierende, der ein ehrenvolles Zeugniß von der Universität aufzuweisen hat, erhält dadurch bey dem Eintritt in den Civildienst den Rang der 14<sup>ten</sup> Klasse, oder Ober-Officers-Charakter.

§. 63.

Wer die Candidatenwürde errungen hat, gehört zur 12<sup>ten</sup> Klasse; ein Magisterdiplom einer inländischen Universität ertheilt den Rang der 9<sup>ten</sup>; ein solches Doctordiplom den der 8<sup>ten</sup> Classe. Alle werden mit demselben Range in solchen Civildiensten angestellt, denen ihre Kenntnisse entsprechen.

§. 64.

Armuth mit Talent, Fleiß und Sittlichkeit verbunden, bahnet den Weg zu einer Unterstützung durch ein vacantes Stipendium der Universität.

§. 65.

§. 65.

Die von der Universität examinirten und graduirten Candidaten haben das Recht, ohne irgend eine anderweitige Prüfung zu jedem Amte in ihrem Fache zu gelangen.

§. 66.

Wer graduirt zu werden wünscht, hat sich deshalb mit einem Gesuche an den Decan seiner Facultät zu wenden, und vorläufig um das Tentamen zu bitten.



Die Universität verspricht sich zutrauungsvoll, dafs das Betragen ihrer Bürger die Anwendung vorstehender Strafgesetze nur selten, wohl aber die Ertheilung obiger Belohnungen sehr oft nöthig machen werde.

Dem von SEINER KAISERLICHEN MAJESTÄT Allerhöchst unterzeichneten Original gleichlautend.

St. Petersburg, den 15<sup>ten</sup> September 1803.

FRIEDRICH KLINGER.